



SRRJ 871.001

## Feuerschutzreglement

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1), Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) und Art. 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

*Geltungsbereich* Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Rapperswil-Jona fest.

### II. Feuerschutzorgane

#### Art. 2

*Stadtrat* Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

#### Art. 3

*Feuerschutzkommission* <sup>1</sup>Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

<sup>2</sup>Sie besteht aus 5 - 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Mitglied des Stadtrats
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) weiteren Mitgliedern

<sup>3</sup>Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

# Rapperswil-Jona Stadtrat

## **Art. 4**

*Feuerschutz-  
beamter*

<sup>1</sup>Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

<sup>2</sup>Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Stadt obliegt.

<sup>3</sup>Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn dies nicht im koordinierten Verfahren erfolgt.

## **Art. 5**

*Feuerschauer*

<sup>1</sup>Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

<sup>2</sup>Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

<sup>3</sup>Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

## **Art. 6**

*Kaminfeger*

<sup>1</sup>Das Stadtgebiet wird in zwei Kaminfegerkreise wie folgt aufgeteilt:

- a) Ehemaliges Gemeindegebiet Jona
- b) Ehemaliges Gemeindegebiet Rapperswil

<sup>2</sup>Die Kaminfeger führen kreisweise eine Reinigungskontrolle und unterbreiten diese auf Ende des Jahrs der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

## **Art. 7**

*Feuerwehr*

<sup>1</sup>Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

<sup>2</sup>Der Stadtrat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

**III. Schadenbekämpfung**

**1. Feuerwehrpflicht**

**Art. 8**

*Feuerwehrdienst  
a) Allgemein*

<sup>1</sup>Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt. Der Dienst wird in der städtischen Feuerwehr geleistet.

<sup>2</sup>Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung des Seerettungsdienstes.

**Art. 9**

*b) Einteilung*

<sup>1</sup>Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn, frühestens auf den 1. Januar des Jahrs, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt.

<sup>2</sup>Die Entlassung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahrs. Der Feuerwehrdienst dauert bis zum 31. Dezember des Jahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Entlassungen nach dem 50. Altersjahr richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

**Art. 10**

*c) Sollbestand*

Der Stadtrat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest.

**Art. 11**

*d) Vorübergehende  
Dispens*

<sup>1</sup>Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für zwei Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.

<sup>2</sup>Die dispensierte Person bleibt eingeteilt.

<sup>3</sup>Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

**Art. 12**

*e) Umteilung*

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn

# Rapperswil-Jona Stadtrat

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht,
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten, 50% der Übungen, nicht genügend nachkommt,
- c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

## **Art. 13**

### *Organisation a) Gliederung*

Die Feuerwehr gliedert sich in

- a) Stab
- b) zwei Kompanien mit je einem Ersteinsatzelement
- c) einen Sanitätszug
- d) Industrielöschzug Geberit
- e) Industrielöschzug Weidmann
- f) Betriebsfeuerwehr SBB
- g) Stabszug
- h) Jugendfeuerwehr

## **Art. 14**

### *b) Dienstgrade der Offiziere*

<sup>1</sup>Für die Dienstgrade der Offiziere gilt folgende Regelung:

Kommandant	Oberstleutnant
Vizekommandant	Major
Kompaniechef	Hauptmann
Offiziere mit besonderen Aufgaben	Hauptmann

<sup>2</sup>Der Stadtrat wählt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Kommandanten und den Vizekommandanten.

## **Art. 15**

### *Übungsplan*

<sup>1</sup>Der Kommandant legt die Übungsthemen fest und bestimmt die verantwortlichen Leiter.

# Rapperswil-Jona Stadtrat

<sup>2</sup>Die Feuerschutzkommission genehmigt den Jahres-Übungsplan.

## **Art. 16**

### *Vorgesetzte*

<sup>1</sup>Die Vorgesetzten sorgen für gute Disziplin. Sie sind für die fachgerechte Ausbildung ihrer Leute verantwortlich.

<sup>2</sup>Sie machen dem Kommandanten unverzüglich Meldung über Mängel an Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstung.

<sup>3</sup>Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfalleinsatz.

## **Art. 17**

### *Ausrüstung a) Persönliches Material*

<sup>1</sup>Neueingeteilte fassen ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebots.

<sup>2</sup>Nach der Entlassung ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben.

## **Art. 18**

### *b) Materialver- waltung*

<sup>1</sup>Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Er veranlasst, unter Mitteilung an den Kommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material.

<sup>2</sup>Die Dienstpflichtigen haben mit den Einsatzgeräten, Einsatzmitteln und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen. Sie unterstützen die Materialwarte in ihren Aufgaben.

## **Art. 19**

### *Requisition*

Der Feuerwehrkommandant bestimmt die Halter von Motorfahrzeugen, die bei Alarm mit ihrem Fahrzeug einzurücken haben.

## **Art. 20**

### *Hilfeleistung ausserhalb des*

<sup>1</sup>Bei Hilferufen von ausserhalb des Einsatzgebiets bestimmt das Kommando die Anzahl und die Ausrüstung der ausrückenden Mannschaften.

# Rapperswil-Jona Stadtrat

## *Einsatzgebiets*

<sup>2</sup>Die Feuerwehr rückt nach Alarmstufenplan aus.

### **Art. 21**

## *Verhalten der Dienstpflichtigen*

<sup>1</sup>Die Dienstpflichtigen haben bei Übungen und Ernstfalleinsätzen volle Einsatzbereitschaft und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.

<sup>2</sup>Als Disziplinarfehler wird die schuldhaft Verletzung der Dienstpflicht geahndet, insbesondere:

- a) Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis
- b) Stören der Arbeit
- c) Nichtbeachten von Befehlen und Aufgeböten

### **Art. 22**

## *Feuerwehrrabgabe*

<sup>1</sup>Die Feuerwehrrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

<sup>2</sup>Der Stadtrat legt den Tarif für die Feuerwehrrabgabe fest. Sie wird erhoben ab Beginn des Jahrs, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

<sup>3</sup>Von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

### **Art. 23**

## *Befreiung von der Feuerwehrrpflicht*

<sup>1</sup>Von der Feuerwehrrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrr- oder Seerettungsdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehrr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerwehrrschutzkommission geregelt.

<sup>2</sup>Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

**Art. 24**

*Entschädigung*

<sup>1</sup>Der Feuerwehrdienst wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für

- a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
- b) Pikettdienst
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen
- d) Einsatz von Fahrzeugen
- e) Bedienung der Atemschutzübungsanlage

<sup>2</sup>Der Stadtrat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der von der Regierung festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

**2. Löschwasserversorgung**

**Art. 25**

*Reglement über die Wasserversorgung*

Als Grundlage dient Art. 10 des Reglements über die Wasserversorgung vom 16. Oktober 2006.

**Art. 26**

*Zuständigkeit Wasserversorgung*

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung Rapperswil-Jona kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Reservoirs
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschklappen.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die sie nicht selber beheben kann.

**Art. 27**

*Zuständigkeit  
Feuerwehr-  
kommandant*

Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlich für

- a) die jährliche Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Hydranten
- b) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlage nach Lösch-  
einsätzen und Übungen
- c) die Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit von Stauvorrichtungen

**3. Gefährdungsklassen**

**Art. 28**

*Einteilung*

<sup>1</sup>Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklasse richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Stadtrat.

<sup>2</sup>Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

**Art. 29**

*Gefährdungs-  
klassen 1 - 3  
a) Einmalige  
Gebühr*

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Bereitstellung der Besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

<sup>2</sup>Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| a) in Gefährdungsklasse 1 | 60 Prozent |
| b) in Gefährdungsklasse 2 | 75 Prozent |
| c) in Gefährdungsklasse 3 | 90 Prozent |

**Art. 30**

*b) Wiederkehrende  
Gebühren*

<sup>1</sup>Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10% der einmaligen Gebühr.

<sup>2</sup>Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.



# Rapperswil-Jona Stadtrat

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 31

*Aufhebung bis-  
herigen Rechts*

Es werden aufgehoben

- a) Feuerschutzreglement der Gemeinde Jona vom 21. September 1992 mit Nachtrag vom 1. September 1997
- b) Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil vom 26. April 1993
- c) Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Rapperswil und Jona vom 7. Juni 2004

### Art. 32

*Vollzugsbeginn*

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch das Finanzdepartement angewendet.

Rapperswil-Jona, 26. Oktober 2009

Stadtrat Rapperswil-Jona  
Stadtpräsident                      Stadtschreiber

sig. B. Würth                      sig. H. Wigger

Benedikt Würth                      Hans Wigger

Fakultatives Referendum vom 20. November bis 4. Januar 2010

**Tarif als Anhang zum Feuerschutzreglement der Stadt Rapperswil-Jona**

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Feuerschutzreglements folgenden Tarif für die Feuerwehrrabgabe:

Die Feuerwehrrabgabe beträgt 8 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, maximal Fr. 350.--, und richtet sich nach Art. 66 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz.

Art. 66 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz findet sinngemäss Anwendung, wenn eine Voraussetzung erfüllt ist, die eine Befreiung von der Feuerwehrrabgabepflicht zur Folge hat.

Rapperswil-Jona, 26. Oktober 2009

Stadtrat Rapperswil-Jona  
Stadtpräsident                      Stadtschreiber

sig. B. Würth                      sig. H. Wigger

Benedikt Würth                      Hans Wigger